

AZ: FD 50 / Herr Winter

Drucksache Nr.: 0789/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	19.05.2021	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	26.05.2021	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	01.06.2021	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	08.06.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Satzung der Stadt Neumünster über die
Bildung eines Beirates für Menschen
mit Behinderung**

A n t r a g :

Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung wird beschlossen.

ISEK:

Soziale Stadt sein, in der Benachteiligungen und Notlagen verhindert, abgemildert bzw. beseitigt werden

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 11101-Gemeindeorgane
Jährliche Aufwendungen für anfallende Sitzungsgelder in Höhe von ca. 2.000 EUR, die bei der Haushaltsplanung ab 2021 berücksichtigt wurden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
 Ja - negativ
 Nein

Begründung:

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. In der Stadt Neumünster soll es ein Gremium mit dem Namen Beirat für Menschen mit Behinderung geben, der als Ansprechpartner für die Stadt Neumünster fungiert und sich für Barrierefreiheit im Stadtgebiet einsetzt.**
- 2. Die Verwaltung wird gebeten, einen Satzungsentwurf zur Einrichtung eines Beirates für Menschen mit Behinderung zu erarbeiten und vorzulegen.**

Zunächst wird verwiesen auf die Begründung der vorhergehenden Vorlage 0659/2018/DS. Die Satzung wurde seinerzeit nicht beschlossen, weil Änderungsbedarf dergestalt gesehen wurde,

- dass es weiterhin einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung geben soll und
- dass der amtierende Beauftragte für Menschen mit Behinderung Mitglied des neuen Beirates sein und gleichzeitig den Vorsitz bei erstmaliger Bildung des Beirates übernehmen soll.

Entsprechend wurden neben weiteren daraus folgenden Anpassungen folgende Regelungen im Satzungsentwurf überarbeitet:

- **§ 3 Abs. 2 Nr. 1:** Der/dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung wird das Recht eingeräumt, sich oder eine andere Person für die Wahl in den Beirat vorzuschlagen.
- **§ 5 Abs. 1:** Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung oder die von ihr/ihm benannte Person übernimmt, sobald sie/er Mitglied des Beirates ist, ohne weitere Wahl den Vorsitz nach erstmaliger Bildung des Beirates.
- Die Sprechstunde des/der Beauftragten für Menschen mit Behinderung wird weiterhin durch ihn/sie durchgeführt und liegt nicht in der Zuständigkeit des Beirates. Entsprechend wurde die Regelung in **§ 2 Abs. 4 der Ursprungsversion**, die die Durchführung der Sprechstunden durch den Beirat regelte, ersatzlos gestrichen.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung und mit dem Fachdienst Recht der Stadt Neumünster abgestimmt.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat

Anlage:

Entwurf einer Satzung der Stadt Neumünster über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung

8.